

Freie Hansestadt Bremen

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
(SKUMS)**

**Überwachungsplan und Überwachungsprogramm für Anlagen nach der Industrieemissions-
Richtlinie sowie Betriebsbereiche nach Störfallrecht**

Herausgeberin:

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS)

Contrescarpe 72

28195 Bremen

Ansprechpartner: Kai Demske, Telefon 0421/361-10703

Unter Mitarbeit von: Michael Bürger, Britta Giebelhausen, Ramona Hein, Claudia Senger, Hedda Steggewentz (SKUMS), Jan Bodewald, Martina Erl, Dr. Hartmut Teutsch, Rüdiger Wedell (Gewerbeaufsicht des Landes Bremen)

Bremen, 17.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Inhalte des Überwachungsplans	3
2	Zu überwachende Anlagen	3
2.1	Industrieemissionsanlagen	3
2.2	Betriebsbereiche nach Störfallverordnung	4
3	Umweltprobleme im Land Bremen	4
3.1	Lärm	4
3.2	Gerüche	5
3.3	Luftschadstoffe	5
3.4	Grundwasser und Oberflächengewässer	6
3.5	Boden	7
3.6	Betriebsbereiche nach Störfallrecht	8
4	Zuständige Behörden und ihre Zusammenarbeit	9
4.1	Zuständigkeiten	9
4.2	Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden	10
5	Rechtliche Grundlagen der Überwachung	10
5.1	Medienübergreifende Regelungen	10
5.2	Immissionsschutz	11
5.3	Gewässerschutz	12
5.4	Abfallwirtschaft	12
5.5	Betriebsbereiche nach Störfallrecht	13
6	Verfahren für die Überwachung	14
6.1	Programme für die regelmäßige Überwachung der IE-Anlagen	14
6.2	Programme für die regelmäßige Überwachung der Betriebsbereiche nach Störfallrecht	15
6.3	Überwachung aus besonderem Anlass	16
7	Information der Öffentlichkeit	16
	Anlage 1: Liste der IE-Anlagen mit Risikostufen (Überwachungsprogramm)	17
	Anlage 2: Liste der Betriebsbereiche nach Störfallrecht (Überwachungsprogramm)	25

1 Ziele und Inhalte des Überwachungsplans

Überwachungspläne dienen der behördlichen Überwachung bestimmter Industrieanlagen in der Europäischen Union. Sie werden auf Grundlage der europäischen Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) und der europäischen Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) erstellt. Ziel der IE-RL ist es, die behördliche Überwachung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen (IE-Anlagen) einheitlich, systematisch und alle Umweltbereiche integrierend zu gestalten. Die Regelungen zum Überwachungsplan und den Überwachungsprogrammen wurden in folgenden Rechtsvorschriften in deutsches Recht umgesetzt:

- § 52a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- § 9 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV),
- § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie
- § 22a der Deponieverordnung (DepV).

Ziel der Seveso-III-Richtlinie ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und die Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Die Regelungen zum Überwachungsplan und den Überwachungsprogrammen wurden in § 17 der Störfallverordnung (12. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt.

Auf Grundlage der Überwachungspläne werden Überwachungsprogramme erstellt und regelmäßig aktualisiert. In den Überwachungsprogrammen werden die mit den IE-Anlagen und sogenannten Betriebsbereichen nach Störfallrecht verbundenen Umweltrisiken systematisch beurteilt und die Häufigkeit von Vor-Ort-Besichtigungen angegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Überwachungsplanes und der Überwachungsprogramme erstreckt sich auf das Bundesland Freie Hansestadt Bremen. Der Überwachungsplan wird auf der Internetseite www.bauumwelt.bremen.de zur Verfügung gestellt.

Überwachungstätigkeiten auf sonstigen rechtlichen Grundlagen, wie die behördliche Überwachung an anderen Anlagen als den oben genannten, die Selbstüberwachung durch die Anlagenbetreiber, die Überwachung von wasser- und naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sowie andere Überwachungstätigkeiten, werden in diesem Plan nicht dargestellt.

2 Zu überwachende Anlagen

2.1 Industrieemissionsanlagen

Bei Industrieemissionsanlagen (IE-Anlagen) handelt es sich gemäß Anhang I der IE-RL im Wesentlichen um industrielle Anlagen aus den Bereichen Energiewirtschaft, Metallherstellung und -verarbeitung, mineralverarbeitende Industrie, chemische Industrie und Abfallbehandlung. Diese Anlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und in dieser Verordnung gemäß § 3 Absatz 8 BImSchG entsprechend gekennzeichnet. Außerdem zählen eigenständige Industriekläranlagen und

abfallrechtlich zulassungsbedürftige Deponien grundsätzlich zu den IE-Anlagen. Keine IE-Anlagen sind Inertdeponien und Deponien mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität bis maximal 25.000 Tonnen.

Im Land Bremen bestehen 73 dieser Anlagen (Stand 17.02.2021). Sie sind in Anlage 1 aufgelistet. Im Internet finden Sie die jeweils aktuelle Anlagenliste einschließlich der Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigungen auf www.bauumwelt.bremen.de > Umwelt > Industrieanlagen > Überwachung.

2.2 Betriebsbereiche nach Störfallrecht

Gewerbliche Anlagen, in denen bestimmte gefährliche Stoffe ab einer bestimmten Menge vorhanden sein oder entstehen können, fallen unter die Störfallverordnung und werden Betriebsbereiche genannt.

Im Land Bremen bestehen 24 (Stand 17.02.2021) dieser Betriebsbereiche, die teilweise auch zu den im vorhergehenden Absatz genannten Industrieanlagen gehören. Sie sind in Anlage 2 aufgelistet. Im Internet finden Sie die jeweils aktuelle Liste der Betriebsbereiche einschließlich der Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigungen auf www.bauumwelt.bremen.de > Umwelt > Industrieanlagen > Überwachung.

Bei zweien dieser Betriebsbereiche besteht auf Grund ihres geringen Abstands zueinander und der in ihnen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen und diese Störfälle können folgeschwerer sein („Domino-Effekt“ nach § 15 der Störfallverordnung). Es handelt sich dabei um die beiden unmittelbar benachbarten Betriebsbereiche HGM Energy GmbH und Weser Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG, beide in der Windhukstraße in der Stadtgemeinde Bremen. Erkenntnisse über besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen, die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können, liegen nicht vor.

3 Umweltprobleme im Land Bremen

Das Land Bremen ist als Stadtstaat geprägt von hoher Bevölkerungs- und Bebauungsdichte sowie intensiver wirtschaftlicher Aktivität. So konzentrieren sich hier z. B. industrielle Großproduktion, Energieerzeugung, Schiffbau und Abfallbehandlung. Ein integrierter und nachhaltiger Umweltschutz ist deshalb in Bremen von besonderer Bedeutung. Nähere Informationen zu den unten beschriebenen und weiteren Umweltthemen sind zu finden unter www.umwelt.bremen.de.

3.1 Lärm

Das Thema Lärm spielt in der Betrachtung einer vom Menschen beeinflussten Umwelt eine wesentliche Rolle. Fast 60 % der Bevölkerung fühlen sich durch Straßenverkehrslärm wesentlich belästigt – dies wurde im Rahmen einer Online-Befragung des Umweltbundesamtes, an der 68.000 Personen

teilnahmen, ermittelt. 77% fühlen sich hochgradig durch die Tatsache belästigt, dass sie im Sommer wegen des vorherrschenden Außenlärms die Fenster schließen müssen.

Auch in Bremen ist Straßenverkehrslärm die größte Lärmquelle. So sind nach der Lärmkartierung 2017 22900 Personen von Straßenverkehrslärmpegeln am Tag über 65 dB(A) und nachts 23100 Personen von Pegeln über 55 dB(A) betroffen. Bei Industrie und Häfen ist die Zahl Lärmbetroffener mit 700 am Tag und 1000 in der Nacht wesentlich geringer. Nähere Informationen dazu sind hier www.bauumwelt.bremen.de/info/laermaktionsplan zu finden.

Lärm, der von Gewerbebetrieben verursacht wird, ist in der Regel durch Auflagen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden begrenzt. Dabei gelten für Industrieanlagen die recht strengen Maßstäbe der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Die zulässigen Immissionspegel sind abhängig von den Gebieten und deren Nutzung, die die Anlage umgeben.

3.2 Gerüche

Gerüche zählen ebenso wie Luftschadstoffe zu den Umwelteinflüssen, die im Rahmen der Anlagenüberwachung bewertet werden und eine Grundlage bei der Frage der Überwachungshäufigkeit von erheblicher Bedeutung sind. In der Regel gehen von Gerüchen keine Gesundheitsgefahren, sondern allenfalls Belästigungen aus. Wenn die Gerüche in Wohngebieten an über 10 Prozent der Jahresstunden auftreten, gelten sie als erheblich belästigend und stellen in der Regel schädliche Umwelteinwirkungen dar. Als Bewertungsmaßstab zur Konkretisierung der Frage schädlicher Immissionen durch Gerüche wird die Geruchs-Immissionsrichtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz herangezogen (GIRL).

Gerüche treten in zahlreichen Betrieben der Nahrungs- und Futtermittelindustrie auf sowie in Abfallbehandlungsanlagen und anderen Betrieben, in denen mit größeren Abfallmengen umgegangen wird.

3.3 Luftschadstoffe

Das Bremer Luftüberwachungssystem (BLUES) ermittelt die Konzentration von Luftschadstoffen gemäß der 39. Verordnungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Anhand dieser Daten kann sich jeder Bürger im Internet umfassend über die Schadstoffsituation und Luftqualität informieren. Seit 1987 werden an ortsfesten Messstationen in Bremen und Bremerhaven die Daten erfasst und in Berichten veröffentlicht.

Gegenwärtig wird an neun festen Standorten in Bremen und Bremerhaven die Luftqualität überwacht. Hierbei dienen fünf Messstationen der Überwachung der städtischen Hintergrundbelastung und vier Messstationen der Verkehrsbelastung. Die Konzentrationen folgender Schadstoffe werden kontinuierlich gemessen: Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Ozon, Stickoxide und Feinstaub PM10/PM2,5. Im Rahmen von Sondermessprogrammen werden regelmäßig Schwermetalle (Blei, Cadmium, Nickel, Arsen) und Benzo[a]pyren erfasst.

In der 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz sind Grenzwerte und Zielwerte für die oben genannten Schadstoffe festgelegt. Die Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Blei werden an allen Messstationen in Bremen und Bremerhaven deutlich unterschritten. Auch der Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor bodennahem Ozon ($120 \mu\text{g}/\text{m}^3$) wurde in den vergangenen Jahren ebenfalls an allen Messstationen eingehalten, ebenso wie die Zielwerte für Cadmium, Nickel, Arsen und Benzo[a]pyren.

Bei dem Schadstoff Stickstoffdioxid wird der Jahres-Immissionsgrenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an keiner der Messstationen für die städtische Hintergrundbelastung erreicht. Bedingt durch die Emissionen des Kraftfahrzeugverkehrs liegt die Immissionsbelastung an den Messstationen für die Verkehrsbelastung etwa doppelt so hoch als bei den gebietsbezogenen. Der Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an mehreren verkehrsreichen Straßen überschritten.

Der Immissionsgrenzwert für Feinstaub von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel wird an keiner Messstation überschritten. Der Tages-Immissionswert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$, mit maximal 35 zulässigen Überschreitungen im Kalenderjahr, wird an allen Messstationen für den städtischen Hintergrund eingehalten. Im Bereich der Verkehrsmessstationen wird der Wert in manchen Jahren überschritten.

Wegen der hohen Belastung mit Feinstaub und Stickstoffdioxid und angesichts steigender Anforderungen durch europäische Luftqualitätsrichtlinien gilt ab dem 1. Januar 2009 in der Stadt Bremen die Umweltzonen-Regelung. Sie ist ein wichtiger Schritt, um die Luftqualität nachhaltig zu verbessern und die hier lebenden Menschen vor gefährlichen Schadstoffen zu schützen.

Der Minderung von Stickoxid und Feinstaubemissionen aus dem Bereich der IE-Anlagen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Großemittenten für Luftschadstoffe sind die Kraftwerke in Hastedt, im Industriehafen, in Mittelsbüren und Farge, die Müllverbrennungsanlagen im Hafen, Bei den Oken, in Blumenthal und in Bremerhaven, sowie die großen Feuerungsanlagen der Stahlhütte in Mittelsbüren/Burg-Grambke.

3.4 Grundwasser und Oberflächengewässer

Bei der Bewertung der wichtigsten Umweltziele für das Medium Wasser sind die Ziele und Anforderungen durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu beachten. Mit der im Jahr 2000 in Kraft getretenen Richtlinie wurden einheitlich geltende Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer in den Mitgliedstaaten der EU geschaffen. Ziele für Oberflächengewässer sind ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial sowie ein guter chemischer Zustand. Letzterer wird abgeprüft über die Einhaltung von europaweit gültigen Umweltqualitätsnormen für bestimmte besonders gefährliche Stoffe, die erstmalig in der Tochtrichtlinie 2008/105/EG zur WRRL geregelt sind und regelmäßig aktualisiert werden (zuletzt mit Richtlinie 2013/39/EU). Die Tochtrichtlinie wird mit der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in nationales Recht umgesetzt.

In die Bewertung des ökologischen Zustands/Potenzials fließen die Belastungen der sogenannten flussgebietspezifischen Schadstoffe ein, die in Deutschland in der Oberflächengewässerverordnung (vom 20. Juni 2016, zuletzt geändert am 19. Juni 2020) festgelegt sind. Hier gelten national einheitliche Umweltqualitätsnormen. Bei der ersten Auswertung der prioritären Stoffe waren an der Weser in Bremen lediglich Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm von TBT und PAKs zu verzeichnen. Mit der Aktualisierung der Tochterrichtlinie sind aber Verschärfungen einiger Umweltqualitätsnormen und die Hinzunahme weiterer Stoffe verbunden. Eine Verschärfung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber (jetzt zu messen in Biota) führt zu einer flächendeckenden Überschreitung des Schwermetalls in Deutschland und damit zu einem flächendeckend schlechten chemischen Zustand. Genaue Ursachen über die Herkunft werden derzeit noch untersucht. Dabei muss auch der Emissionspfad über die Luft betrachtet werden.

Für das Grundwasser sind ein guter chemischer und ein guter mengenmäßiger Zustand zu erreichen. Für die Erreichung des chemischen Zustands sind derzeit Pflanzenschutzmittel- und Nitratkonzentrationen im Grundwasser ausschlaggebend. Bis auf einen Grundwasserkörper, der einen sehr kleinen Anteil Fläche in Bremen hat, erreicht kein Grundwasserkörper (alle auch mit großen Flächenanteilen in Niedersachsen) den guten chemischen Zustand. Der gute mengenmäßige Zustand wird in allen Grundwasserkörpern erreicht.

Für industrielle Abwassereinleitungen könnte dies bedeuten, dass, um die Ziele der WRRL zu erreichen, auch höhere Anforderungen an die Abwasserqualität gestellt werden könnten. Weiterhin sollten die prioritären Stoffe, für die nach WRRL langfristig eine Reduzierung der Konzentrationen bzw. eine Einstellung der Einleitung in Wasserkörper erreicht werden soll, regelungsrelevant werden.

3.5 Boden

Der Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Als Bestandteil des Naturhaushalts erfüllt er mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen zahlreiche Funktionen. Die Böden im Stadtgebiet von Bremen und Bremerhaven sind bedingt durch menschliche Aktivitäten vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Besiedlung, Abfallwirtschaft, Industrie und Verkehr haben dazu geführt, dass die Böden in urban verdichteten Räumen deutlich messbar mit Schadstoffen angereichert wurden. Der natürliche Bodenaufbau ist vielfach durch tiefgreifende Veränderungen gestört oder durch die Ablagerung nicht natürlicher Substrate überdeckt. Nach einer Auswertung des Bohrarchivs aus dem Jahre 2002 sind flächenhafte künstliche Auffüllungen für ca. 15 % der Fläche der Stadtgemeinde Bremen dokumentiert.

Gefährliche Stoffe auf ehemaligen Industriestandorten oder in Abfallablagerungen haben vor allem seit der Zeit der aufkommenden Industrialisierung vielfach zu Verunreinigungen von Boden und Grundwasser geführt. Bei der Bewertung der Umweltziele für das Schutzgut Boden sind die seit 1998 vorliegende Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage für den Umgang mit Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen maßgebend.

Zur Vermeidung der Entstehung von neuen schädlichen Bodenveränderungen sind die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Hierzu sind nach dem Gesetz insbesondere Grundstückseigentümer und die Nutzer von Grundstücken verpflichtet Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

3.6 Betriebsbereiche nach Störfallrecht

Gewerbliche Anlagen, in denen bestimmte gefährliche Stoffe ab einer bestimmten Menge vorhanden sein oder entstehen können, unterliegen der europäischen Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU). In Deutschland wurde diese Richtlinie mit der Störfallverordnung (12. BImSchV) umgesetzt. Ziel der Regelungen ist es, Störfälle in den sogenannten Betriebsbereichen zu verhindern und die Auswirkungen von Störfällen, die dennoch eintreten, für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Die gefährlichen Stoffe sind in Anhang I der Störfallverordnung aufgeführt. Sie können gesundheitsgefährlich, explosiv, entzündbar, gewässergefährdend oder auf andere Art gefährlich sein. Im Anhang I der Störfallverordnung sind zu jedem dieser Stoffe Mengenschwellen aufgeführt, die darüber entscheiden, ob ein Betriebsbereich der unteren Klasse oder der oberen Klasse zugeordnet wird.

Störfälle sind Ereignisse, die unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernsten Gefahr oder zu erheblichen Sachschäden führen. Unter einer ernsten Gefahr versteht man hierbei eine Gefahr, bei der das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind, die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde. Die Emissionen von Störfällen (insbesondere Schadstoffe, Hitze und Explosionsdruck) unterscheiden sich daher generell von anderen Emissionen, weil sie nicht ständig beim bestimmungsgemäßen Betrieb, sondern schlagartig nach einem nicht vorhersehbaren Ereignis auftreten können.

Die Betreiber von Betriebsbereichen sind verpflichtet, vorsorglich technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu ergreifen, um die Wahrscheinlichkeit von Störfällen in Abhängigkeit vom jeweils möglichen Ausmaß auf ein gesellschaftlich akzeptiertes Restrisiko zu minimieren. Hierzu müssen sie vorab mögliche Risiken des Betriebes ermitteln, einstufen und bewerten.

Das Land Bremen ist geprägt durch eine besondere hafennahe Wirtschaftsstruktur, ergänzt durch Lebensmittelherstellung sowie Maschinen- und Fahrzeugbau. Daher liegen die Schwerpunkte der Betriebsbereiche neben den beiden Erdgasspeichern in der Lagerung und dem Umschlag von Mineralölprodukten und sonstigen Gefahrstoffen, in Herstellung und Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen, in Kohlekraftwerken sowie in der Produktion von Gicht- und Konvertergas (Stahlwerk Bremen). Von den insgesamt 24 Anlagen gehören 14 der oberen Klasse, 10 der unteren Klasse an.

Nach der Seveso-III-Richtlinie ist es notwendig, dass zwischen den Betriebsbereichen einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand hergestellt wird. Diese Anforderung wird auf der Grundlage von § 50 BImSchG in den Bauleitplanungen der Stadtgemeinden berücksichtigt.

4 Zuständige Behörden und ihre Zusammenarbeit

4.1 Zuständigkeiten

In der Freien Hansestadt Bremen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden für die Zulassung und Überwachung von IE-Anlagen und Betriebsbereichen nach Störfallrecht zuständig. Die Behörden überwachen in ihrer Zuständigkeit die in den Zulassungen aufgeführten Auflagen für alle IE-Anlagen sowie die Einhaltung der entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften. Sie überwachen auch diejenigen IE-Anlagen, die eine andere Behörde zugelassen hat.

Behörde	örtlich zuständig für	Zulassungsbehörde für	Überwachungsbehörde für
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	Land Bremen	immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen außer nicht-thermische Abfallbehandlungsanlagen	immissionsschutzrechtliche einschließlich störfallrechtlicher Auflagen
SKUMS, Referat 23	Land Bremen	immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige, nicht-thermische Abfallbehandlungsanlagen planfestzustellende Deponien	abfallrechtliche Auflagen
SKUMS, Referate 32, 33 und 34	Stadtgemeinde Bremen*), Hafengebiete in der Stadtgemeinde Bremerhaven	Direkteinleitungen	Direkteinleitungen
hanseWasser Bremen GmbH (beliehen mit hoheitlichen Aufgaben)	Stadtgemeinde Bremen*)	Indirekteinleitungen	Indirekteinleitungen
Magistrat der Stadt Bremerhaven, Umweltschutzamt	Stadtgemeinde Bremerhaven		abfallrechtliche Auflagen
	Stadtgemeinde Bremerhaven ohne Hafengebiete		Direkteinleitungen
Entsorgungsbetriebe Bremerhaven	Stadtgemeinde Bremerhaven	Indirekteinleitungen	Indirekteinleitungen

Behörde	örtlich zuständig für	Zulassungsbehörde für	Überwachungsbehörde für
Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Land Bremen	bergrechtliche Anlagen (u. a. Untertage-Erdgasspeicher)	bergrechtliche Anlagen

*) einschließlich stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven

4.2 Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden

Die zuständigen Behörden überwachen die IE-Anlagen und die Betriebsbereiche nach Störfallrecht entsprechend den im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Zuständigkeiten. Die Anlagen werden deshalb in der Regel durch mehrere Behörden überwacht. Die Zusammenarbeit der Fachbehörden wird dadurch sichergestellt, dass

- für die IE-Anlagen die Überwachungsprogramme der fachlich zuständigen Behörden zu einem gemeinsamen Überwachungsprogramm zusammengeführt werden,
- im Vorfeld der Vor-Ort-Besichtigungen die Fachbehörden die Vorgehensweise anlagenbezogen abstimmen,
- teilweise Vor-Ort-Besichtigungen gemeinsam durchgeführt werden,
- im Einzelfall bei Vor-Ort-Besichtigungen eine Fachbehörde Überwachungsaufgaben einer anderen Fachbehörde übernimmt,
- die Überwachungsberichte der fachlich zuständigen Behörden in geeigneter Form im Internet zusammen dargestellt werden sowie
- jährlich ein Erfahrungsaustausch durchgeführt wird.

5 Rechtliche Grundlagen der Überwachung

5.1 Medienübergreifende Regelungen

Zweck der Überwachung von IE-Anlagen ist, dass die Anlagenbetreiber ihre Verpflichtungen einhalten, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), den zugeordneten Verordnungen, insbesondere der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und der Deponieverordnung (DepV), sowie landesrechtlichen Regelungen ergeben. Die Überwachung umfasst sämtliche Auswirkungen der Anlagen und ist medienübergreifend organisiert, um ein möglichst hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Mit Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie in das nationale Recht wurden die Anforderungen an die behördliche Überwachung von IE-Anlagen neu geregelt mit dem Ziel, die Überwachung europaweit einheitlich zu gestalten. Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Der Anlagenkatalog wurde neu definiert. Soweit es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese in der Anlagenverordnung zum BImSchG (4. BImSchV) definiert. Dort sind auch zahlreiche Abfallentsorgungsanlagen aufgeführt. Hinzu kommen industrielle Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Nummer 2 WHG sowie Deponien, die nach dem § 35 KrWG planfestgestellt werden.
- Die für die jeweiligen Gesetze zuständigen Behörden stellen einen gemeinsamen Überwachungsplan sowie jeweils eigene Überwachungsprogramme auf.
- Die Überwachungen erfolgen sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen. Auf Grundlage einer systematischen Beurteilung des Anlagenrisikos finden Vor-Ort-Besichtigungen statt.
- Die zuständigen Behörden überprüfen und aktualisieren die Genehmigungen, sofern notwendig. Dabei berücksichtigen sie unter anderem die „besten verfügbaren Techniken“, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben.
- Die Berichte der zuständigen Behörde über die Vor-Ort-Besichtigungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

5.2 Immissionsschutz

Die §§ 52 und 52a BImSchG regeln die Anforderungen an die behördliche Überwachung von IE-Anlagen, soweit diese immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Demnach

- können die Immissionsschutzbehörden die zur Überwachung erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 52 Absatz 1 Satz 2 BImSchG);
- überprüfen sie die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen und die Ergebnisse der Emissionsüberwachung (§ 52 Absatz 1 Satz 8 BImSchG);
- führen sie Vor-Ort-Besichtigungen durch, überwachen die Konformität der Anlage mit den Bestimmungen der Genehmigung, die Emissionen, überprüfen interne Berichte und Folgedokumente sowie die Eigenkontrolle des Betreibers, die angewandten Techniken und die Eignung des Umweltmanagements der Anlage (§ 52 Absatz 1b Satz 2 BImSchG); hierfür haben die zuständigen Behörden weitreichende Zutritts-, Ermittlungs- und Auskunftsrechte (§ 52 Absätze 2 bis 6 BImSchG).

Nach § 17 BImSchG kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen zur Genehmigung einer Anlage treffen. Sie kann Messungen nach den §§ 26 und 28 BImSchG und sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a BImSchG anordnen. Nach § 20 BImSchG kann sie den Betrieb der

Anlage unter besonderen Voraussetzungen teilweise untersagen, sie ggfs. stilllegen oder im Extremfall auch beseitigen lassen. Dabei ist einschränkend das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

5.3 Gewässerschutz

Nach § 100 WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der wasserrechtlichen Verpflichtungen zu überwachen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der wasserrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen. Wasserrechtliche Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 Absatz 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung. Dazu gehören nach § 9 Absatz 1 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer und das Grundwasser.

Die zuständige Behörde legt in den Erlaubnissen oder Bewilligungen Bestimmungen zur Überwachung fest. Diese können nach § 13 WHG auch nachträglich erlassen werden und Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen. Die zuständige Behörde kann nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 WHG auch Maßnahmen anordnen, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Sie berücksichtigen dabei nach § 13 Absätze 3 und 4 WHG die „besten verfügbaren Techniken“, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben.

Nach § 101 WHG ist die zuständige Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Betriebsgrundstücke und -räume zu betreten.

Die Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser sind in der Grundwasserverordnung konkretisiert, die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) in der Abwasserverordnung und für das Einleiten in die öffentliche Kanalisation in den Entwässerungsortsgesetzen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in der Anlagenverordnung (AwSV) geregelt, löst jedoch grundsätzlich keine behördlichen Überwachungspflichten aus.

Die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) enthält Vorgaben für die Zulassung von Industriekläranlagen und Abwasservorschriften für Abfallverbrennungsanlagen.

5.4 Abfallwirtschaft

Die §§ 47 bis 61 KrWG regeln die abfallrechtliche Überwachung im Hinblick auf die Abfallvermeidung und -bewirtschaftung. Die zuständige Behörde überprüft nach § 47 Absatz 2 Satz 1 KrWG in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger gefährlicher Abfälle, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Sie hat nach § 47 Absatz 3 und 4 KrWG Auskunfts- und Betretungsrechte.

Für Deponien stellen die zuständigen Behörden nach § 47 Absatz 7 KrWG Überwachungspläne und -programme auf. Nach § 47 Absatz 7 Satz 2 KrWG gehören zur Überwachung der Deponien insbesondere auch die Überwachung der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und die Überprüfung interner Berichte, Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements.

An die Überwachung gefährlicher Abfälle sind nach §§ 48 bis 55 KrWG besondere Anforderungen zu stellen, die in der Abfallverzeichnis-, der Nachweis- und der Beförderungserlaubnisverordnung konkretisiert werden.

Die Deponieverordnung regelt umfassend Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Annahmeverfahren, Messverfahren, Überwachungsvorgaben. Hinsichtlich bestimmter Ereignisse bestimmt § 12 Abs. 6 DepV, dass neben der unverzüglichen Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 4 DepV bei allen Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Begrenzung und zukünftigen Vermeidung vom Deponiebetreiber eigenständig zu ergreifen sind. Des Weiteren hat die zuständige Behörde die Maßnahmen zu prüfen und zu beurteilen. Der Deponiebetreiber ist durch Anordnung oder Änderung der Zulassung zu verpflichten, diese sowie alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

5.5 Betriebsbereiche nach Störfallrecht

Die zuständige Landesbehörde (Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bzw. Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bezüglich der beiden Erdgasspeicher) muss nach § 16 der Störfallverordnung ein Überwachungssystem aufstellen, um eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der betroffenen Betriebsbereiche zu ermöglichen.

Mit ihrer Überwachung muss sich die Behörde insbesondere vergewissern,

1. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhinderung von Störfällen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
2. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs vorgesehen hat,
3. dass die im Sicherheitsbericht oder in anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betriebsbereich zutreffend wiedergeben,
4. dass bestimmte Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind und dass alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, sowie Betriebsstätten oder benachbarte

Betriebsbereiche, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen sein könnten, vom Betreiber ausreichend informiert worden sind.

6 Verfahren für die Überwachung

6.1 Programme für die regelmäßige Überwachung der IE-Anlagen

Die Fachbehörden beurteilen systematisch anhand von Risikokriterien die IE-Anlagen, legen Höchstabstände zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen fest und dokumentieren die Ergebnisse in den Überwachungsprogrammen. Die Gesamtbeurteilung für eine Anlage entspricht der jeweils höchsten fachlichen Beurteilung bzw. dem kürzesten Überwachungszeitraum. Der Zeitraum kann ein, zwei oder drei Jahre betragen.

Die Risikobeurteilung erfolgt zunächst getrennt nach den drei Bereichen Abfall, Immissionen und Wasser, für die jeweils unterschiedliche Behörden zuständig sind. Die drei Risikostufen werden zu einer Gesamtrisikostufe zusammengeführt. Die Gesamtrisikostufe einer IE-Anlage entspricht dabei der höchsten der drei Teilrisikostufen, damit hohe Teilrisiken nicht durch Mittelwertbildung an Bedeutung verlieren.

Bei der Risikobeurteilung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- (1) mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos,
- (2) bisherige Einhaltung der Erlaubnis- oder Zulassungsanforderungen,
- (3) Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung.

Im Einzelnen werden die folgenden Unterkriterien herangezogen:

- Schadstoffemissionen in Boden, Wasser, Luft
- Schallemissionen
- Abfallströme, Abfallmenge und Gefährlichkeit von Abfällen
- Kapazitäten der Entsorgungsanlagen
- Umfang der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Datenlage bei der Abfallüberwachungsbehörde
- Ressourcenschutz
- Unfallrisiko durch gefährliche Stoffe
- Lagerung von Stoffen
- Organisation
- Selbstüberwachung der Betreiber

- Zuverlässigkeit der Betreiber (Strafverfahren, Ordnungswidrigkeiten, Formalverstöße, Beschwerden, Zertifizierung)

Für die Teilrisikostufen und die Gesamtrisikostufen ergeben sich folgende Ausprägungen:

- Risikostufe 0: irrelevantes Risiko
- Risikostufe 1: geringes Risiko, mindestens alle 3 Jahre eine Vor-Ort-Besichtigung
- Risikostufe 2: mittleres Risiko, mindestens alle 2 Jahre eine Vor-Ort-Besichtigung
- Risikostufe 3: hohes Risiko, mindestens jährlich eine Vor-Ort-Besichtigung

Die Risikostufe 0 kann sich für die drei Bereiche Abfall, Immissionen und Wasser, wenn diese Bereiche für die jeweilige Anlage nicht relevant sind. In der Regel entstehen dann keine zu überwachenden Abfälle, Emissionen oder kein zu überwachendes Abwasser. Die Gesamtrisikostufe 0 kann sich ergeben, wenn eine Anlage stillgelegt, die Genehmigung aber noch wirksam ist.

Die Teilrisikostufen und die Gesamtrisikostufen und die sich daraus ergebenden Überwachungszeiträume für die IE-Anlagen sind in Anlage 1 aufgeführt.

6.2 Programme für die regelmäßige Überwachung der Betriebsbereiche nach Störfallrecht

Eine regelmäßige Überwachung der Betriebsbereiche findet schon seit längerem statt; hierbei werden wegen des erhöhten Risikopotentials bei Betriebsbereichen der oberen Klasse in der Regel zwei Außendienstmitarbeiter (der Betriebssachbearbeiter und ein speziell geschulter Störfallexperte) eingesetzt. Gemäß § 17 Abs. 2 der Störfallverordnung darf der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen die folgenden Zeiträume nicht überschreiten:

1. ein Jahr, bei Betriebsbereichen der oberen Klasse, sowie
2. drei Jahre, bei Betriebsbereichen der unteren Klasse,

es sei denn, die zuständige Behörde hat auf der Grundlage einer systematischen Beurteilung der mit den Betriebsbereichen verbundenen Gefahren von Störfällen andere zeitliche Abstände erarbeitet.

Aufgrund der langjährigen Erfahrungen in der Überwachung wurde bei den Betriebsbereichen der unteren Klasse der 3-Jahres-Abstand beibehalten, in der oberen Klasse wurden hingegen die Betriebsbereiche mit Hilfe eines Punktesystems neu eingestuft in Intervalle von ein bis drei Jahren. Die Überwachungszeiträume für die Betriebsbereiche sind in Anlage 2 aufgeführt

6.3 Überwachung aus besonderem Anlass

Neben der regelmäßigen Überwachung auf Grundlage der systematischen Risikobeurteilung werden die IE-Anlagen und Betriebsbereiche nach Störfallrecht auch aus besonderem Anlass vor Ort besichtigt. Eine solche Überprüfung kann vorgenommen werden

1. bei Nachbarschaftsbeschwerden über Umweltbeeinträchtigungen,
2. im Fall von Unfällen, Betriebsstörungen oder Störfällen,
3. bei wesentlichen Veränderungen des Standes der Technik, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
4. wenn neue umweltrechtliche Vorschriften umgesetzt werden müssen,
5. aufgrund einer Änderungsanzeige, Änderungsgenehmigung oder Neugenehmigung einer IE-Anlage und
6. bei Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben.

7 Information der Öffentlichkeit

Der Überwachungsplan mit Überwachungsprogramm wird gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 UIG in geeigneter Form im Internet veröffentlicht. Die Berichte von den Vor-Ort-Besichtigungen der IE-Anlagen werden nach § 52a Absatz 5 Satz 3 BImSchG, § 9 Abs. 5 IZÜV bzw. § 22 Abs. 5 DepV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigungen sowohl der IE-Anlagen als auch der Betriebsbereiche nach Störfallrecht werden gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 4 UIG in zusammengefasster Form ins Internet eingestellt (siehe www.bauumwelt.bremen.de > Umwelt > Industrieanlagen > Überwachung).

Anlage 1: Liste der IE-Anlagen mit Risikostufen (Überwachungsprogramm)

Zulassungsbehörden:

- GAA: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- SKUMS: Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 23

Risikostufen

- 0: irrelevantes Risiko
- 1: geringes Risiko
- 2: mittleres Risiko
- 3: hohes Risiko

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Nummer IE-Richt- linie	Zulas- sungs- behörde	Risikostufen				Überwa- chungs- zeitraum
					Immissionen	Abfall	Wasser	gesamt	
AB Inbev Brauerei Beck & Co. Am Deich 18/19 28201 Bremen	Brauen von Bier	7.27.1	6.4 b) ii)	GAA	2	1	1	2	zwei Jahre
AB Inbev Brauerei Beck & Co. Am Deich 18/19 28200 Bremen	Dampfkesselanlagen	1.1	1.1	GAA	1	0	1	1	drei Jahre
Air Liquide Deutschland GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Herstellung von Wasserstoff	4.1.12	4.2 a)	GAA	1	0	1	1	drei Jahre
ArcelorMittal Bremen BREGAL 1 Auf den Delben 35 28237 Bremen	Bandverzinkungsanlage	3.9.1.1	2.3 c)	GAA	2	1	2	2	zwei Jahre
ArcelorMittal Bremen BREGAL 2 Auf den Delben 35 28237 Bremen	Warmbandverzinkungsanlage BREGAL 2	3.9.1.1	2.3 c)	GAA	2	1	1	2	zwei Jahre
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Bauschuttdeponie IV	Deponie	5.4	SKUMS	0	2	0	2	zwei Jahre
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Gichtgasschlammdeponie II	Deponie	5.4	SKUMS	0	2	0	2	zwei Jahre

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Nummer IE-Richt- linie	Zulas- sungs- behörde	Risikostufen				Überwa- chungs- zeitraum
					Immissionen	Abfall	Wasser	gesamt	
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Hochofen 2	3.2.2.1	2.2	GAA	3	1	3	3	ein Jahr
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Hochofen 3	3.2.2.1	2.2	GAA	3	1	3	3	ein Jahr
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	LD-Stahlwerk	3.2.2.1	2.2	GAA	2	1	0	3	ein Jahr
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Schlackedeponie V	Deponie	5.4	SKUMS	0	2	0	2	zwei Jahre
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Sinteranlage	3.1	2.1	GAA	3	1	1	3	ein Jahr
Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG Adam-Smith-Straße 3-5 28307 Bremen	CPB-Anlage	8.8.1.1	5.1 b)	SKUMS	2	2	1	2	zwei Jahre
Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG Ricardostraße 4 und 5 28307 Bremen	Zwischenlager einschließlich Eingangslager für Straßen- kehrriecht	8.12.1.1	5.5	SKUMS	1	2	0	2	zwei Jahre
BRE.M.A. Warmwalz GmbH & Co. KG Carl-Benz-Straße 30 28237 Bremen	Warmwalzwerk II	3.6.1.1	2.3 a)	GAA	2	1	2	2	zwei Jahre
bremenports GmbH & Co. KG Bremen-Niedervieland 28197 Bremen	Ablagerung von Hafenschlick	Deponie	5.4	SKUMS	0	1	2	2	zwei Jahre
Bremerhavener Entsorgungsge- sellschaft mbH Wurster Straße 222 27580 Bremerhaven	Deponie Grauer Wall	Deponie	5.4	SKUMS	1	3	1	3	ein Jahr

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Nummer IE-Richt- linie	Zulas- sungs- behörde	Risikostufen				Überwa- chungs- zeitraum
					Immissionen	Abfall	Wasser	gesamt	
Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH Zur Hexenbrücke 16 27570 Bremerhaven	Müll-Heizkraftwerk	8.1.1.1	5.2 a) und 5.2 b)	GAA	2	2	2	2	zwei Jahre
Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH Zur Hexenbrücke 16 27570 Bremerhaven	Ölfeuerungsanlage (Spitzenkessel)	1.1	1.1	GAA	1	0	0	1	drei Jahre
BREWA Umwelt-Service GmbH Marschgehren 8 28779 Bremen	Eindampfanlage	8.10.1.1	5.1 b)	SKUMS	3	3	1	3	ein Jahr
Die Bremer Stadtreinigung AöR Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Blocklanddeponie, DK-I-Ab-schnitt	Deponie	5.4	SKUMS	0	2	1	2	zwei Jahre
Die Bremer Stadtreinigung AöR Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Blocklanddeponie, DK-I-Altteil	Deponie	5.4	SKUMS	1	1	1	1	drei Jahre
Die Bremer Stadtreinigung AöR Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Blocklanddeponie, DK-I-Mo-noschnitt	Deponie	5.4	SKUMS	0	2	1	2	zwei Jahre
Die Bremer Stadtreinigung AöR Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Blocklanddeponie, DK-III-Ab-schnitt	Deponie	5.4	SKUMS	0	3	1	3	ein Jahr
Die Bremer Stadtreinigung AöR Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Shreddervorbehandlung	8.6.1.1	5.1 a)	SKUMS	2	0	0	2	zwei Jahre
Diedrich Sandersfeld GmbH & Co. KG Bruchweg 78c 28309 Bremen	Anlagen zur Oberflächenbe-handlung	3.10.1	2.6	GAA	1	2	2	2	zwei Jahre

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Nummer IE-Richt- linie	Zulas- sungs- behörde	Risikostufen				Überwa- chungs- zeitraum
					Immissionen	Abfall	Wasser	gesamt	
EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH Senator-Borttscheller-Straße 1 27568 Bremerhaven	Umschlag und Lagerung von Abfällen	8.12.1.1 und 8.15.1	5.5	SKUMS	0	0	0	0	1
F. Schottke Zweigniederlassung der Frosta AG Am Lunedeich 116 27572 Bremerhaven	Fischverarbeitungsbetrieb	7.34.1	6.4 b) iii)	GAA	2	1	2	2	zwei Jahre
Feuerverzinkung Bremen GmbH & Co. KG Hüttenstraße 7 28237 Bremen	Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten	3.9.1.1	2.3 c)	GAA	2	2	0	2	zwei Jahre
Feuerverzinkung Bremen GmbH & Co. KG Hüttenstraße 7 28237 Bremen	Galvanik	3.10.1	2.6	GAA	2	2	0	2	zwei Jahre
Frozen Fish International GmbH Am Lunedeich 115 27572 Bremerhaven	Fischverarbeitungsbetrieb	7.34.1	6.4 b) iii)	GAA	2	1	2	2	zwei Jahre
Gemeinschaftskraftwerk Bremen GmbH & Co. KG Auf den Delben 35 28237 Bremen	GuD-Kraftwerk Mittelsbüren	1.1	1.1	GAA	2	0	2	2	zwei Jahre
Genossenschafts-Kraftfutterwerk GmbH Dockstraße 11 27572 Bremerhaven	Futtermittelwerk	7.21	6.4 b) ii)	GAA	2	1	0	2	zwei Jahre
Georg Grube GmbH Dockstraße 6 27572 Bremerhaven	Biologische Bodenbehand- lung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen	8.12.1.1 und 8.7.1.1	5.1 a)	SKUMS	1	2	2	2	zwei Jahre

¹ Anlage stillgelegt. Genehmigung noch wirksam bis 31.12.2022.

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Nummer IE-Richt- linie	Zulas- sungs- behörde	Risikostufen				Überwa- chungs- zeitraum
					Immissionen	Abfall	Wasser	gesamt	
Hansa Landhandel Getreidestraße 9 28217 Bremen	Mischfutterwerk	7.21	6.4 b) ii)	GAA	1	1	0	1	drei Jahre
Heidemann Recycling GmbH Beim Industriehafen 39 28237 Bremen	Abfallzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SKUMS	1	1	1	1	drei Jahre
Hirsch Recycling GmbH Hermann-Funk-Straße 6, 7, 8+9 28309 Bremen	Abfallzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SKUMS	3	3	0	3	ein Jahr
HKW Blumenthal GmbH Landrat-Christians-Straße 95 28779 Bremen	Anlage zur Verbrennung von Sekundärbrennstoffen	8.1.1.3	5.2 a)	GAA	3	2	0	3	ein Jahr
INGAVER Innovative Gasverwer- tungs-GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Dampfkesselanlage	1.1	1.1	GAA	2	1	0	2	zwei Jahre
J. Müller Weser GmbH & Co. KG Cuxhavener Str. 12 28217 Bremen	Umschlag und Lagerung von Fischmehl	7.17.1	6.4 b) i)	GAA	2	0	1	2	zwei Jahre
Kompostierung Nord GmbH Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Grünabfallkompostierungs- -anlage	8.5.1	5.3 b) i)	SKUMS	2	1	0	2	zwei Jahre
Löbl Rohstoffbetriebe GmbH Arberger Hafendamm 20 28309 Bremen	Shredderanlage	8.9.1.1	5.3 b) iv)	SKUMS	1	2	1	2	zwei Jahre
Melitta Europa GmbH & Co. KG Dortmunder Straße 1 28199 Bremen	Kaffeerösterei	7.29.1	6.4 b) ii)	GAA	2	1	0	2	zwei Jahre
Mercedes-Benz AG, Werk Bremen Mercedesstraße 1 28309 Bremen	Lackieranlage Halle 1	5.1.1.1	6.7	GAA	2	3	1	3	ein Jahr
Mercedes-Benz AG, Werk Bremen Mercedesstraße 1 28309 Bremen	Lackieranlage Halle 8	5.1.1.1	6.7	GAA	2	3	1	3	ein Jahr

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Nummer IE-Richt- linie	Zulas- sungs- behörde	Risikostufen				Überwa- chungs- zeitraum
					Immissionen	Abfall	Wasser	gesamt	
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Louis-Krages-Straße 10 28237 Bremen	Abfallzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SKUMS	2	3	0	3	ein Jahr
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Louis-Krages-Straße 10 28237 Bremen	CPB-Anlage (chemische Be- handlung)	8.8.1.1	5.1 b)	SKUMS	2	3	1	3	ein Jahr
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Louis-Krages-Straße 10 28237 Bremen	CPB-Anlage (physikalische Behandlung)	8.10.1.1	5.1 b)	SKUMS	2	3	1	3	ein Jahr
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Louis-Krages-Straße 10 28237 Bremen	Konditionierungsanlage für Ersatzbrennstoffe (EBS)	8.11.1.1	5.1 c)	SKUMS	2	3	0	3	ein Jahr
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Reitbrake 6 28237 Bremen	Schadstoffzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SKUMS	2	2	0	2	zwei Jahre
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Strotthoffkai 18 28309 Bremen	Abfallzwischenlager	8.12.1.1	5.1	SKUMS	2	2	0	2	zwei Jahre
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Strotthoffkai 18 28309 Bremen	CPB-Anlage	8.8.1.1	5.1 b)	SKUMS	2	2	1	2	zwei Jahre
NORD CERAM GmbH Neufundlandstraße 1 27572 Bremerhaven	Fliesenwerk	2.10.1	3.5	GAA	3	1	1	3	ein Jahr

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Nummer IE-Richt- linie	Zulas- sungs- behörde	Risikostufen				Überwa- chungs- zeitraum
					Immissionen	Abfall	Wasser	gesamt	
North Sea Terminal Bremerhaven GmbH & Co. Senator-Borttscheller-Str. 14 27568 Bremerhaven	Umschlag und Lagerung von Abfällen	8.12.1.1 und 8.15.1	5.5	SKUMS	0	0	0	0	..2
OEG Optima-Entsorgungs-GmbH Dockstraße 8 27572 Bremerhaven	Schlackeaufbereitungsanlage und Lagerplatz für Rohschla- cke	8.11.2.3	5.3 a) iv) und 5.3 b) iii)	SKUMS	2	2	2	2	zwei Jahre
Onyx Kraftwerk Farge GmbH & Co. KGaA Wilhelmshavener Straße 6 28777 Bremen	Steinkohlekraftwerk Farge	1.1	1.1	GAA	3	1	2	3	ein Jahr
Premium Aerotec GmbH Airbusallee 1 28199 Bremen	Galvanik (Anodisier- und Chromatieranlage)	3.10.1	2.6	GAA	2	2	1	2	zwei Jahre
Redux Technology GmbH Batteriestraße 94 27568 Bremerhaven	Zwischenlager für Batterien	8.11.1.1 und 8.12.1.1	5.5	SKUMS	3	2	0	3	ein Jahr
Roland Mills Nord GmbH & Co. KG Emder Straße 39 28217 Bremen	Mühle	7.21	6.4 b) ii)	GAA	2	1	0	2	zwei Jahre
Saturn Petcare GmbH Senator-Mester-Straße 1 28197 Bremen	Fabrikmäßige Herstellung von Tiernahrung	7.4.1.1	6.4 b) i)	GAA	2	0	0	2	zwei Jahre
swb Entsorgung GmbH & Co. KG Otavistraße 7 u. 9 28237 Bremen	Mittelkalorikkraftwerk Hafen	8.1.1.1	5.2 a)	GAA	3	2	1	3	ein Jahr
swb Entsorgung GmbH & Co. KG Oken 2 28219 Bremen	Müllheizkraftwerk	8.1.1.1	5.2 a)	GAA	3	2	0	3	ein Jahr

² Anlage stillgelegt. Genehmigung noch wirksam bis 31.12.2022.

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Nummer IE-Richt- linie	Zulas- sungs- behörde	Risikostufen				Überwa- chungs- zeitraum
					Immissionen	Abfall	Wasser	gesamt	
swb Entsorgung GmbH & Co. KG Oken 2 28219 Bremen	Spitzenheizwerk Oken	1.1	1.1	GAA	1	0	0	1	drei Jahre
swb Erzeugung AG & Co. KG Emil-Sommer-Straße 11 28329 Bremen	Heizwerk Vahr	1.1	1.1	GAA	1	0	0	1	ein Jahr
swb Erzeugung AG & Co. KG Otavistraße 7 und 9 28237 Bremen	Kraftwerk Hafen, Block 6	1.1	1.1	GAA	0	1	2	2	zwei Jahre
swb Erzeugung AG & Co. KG Hasteder Osterdeich 255 28207 Bremen	Kraftwerk Hastedt, Block 15	1.1	1.1	GAA	3	1	2	3	ein Jahr
swb Erzeugung AG & Co. KG Otavistraße 7 und 9 28237 Bremen	Kraftwerk Mittelsbüren, Block 4	1.1	1.1	GAA	1	1	1	1	drei Jahre
UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH; Steubenstraße 13 27568 Bremerhaven	Behandlung und zeitweilige Lagerung von Slop- und Bil- genölen	8.10.1.1	5.1 b)	GAA	1	1	1	1	drei Jahre
Versandschlachthof Unterweser GmbH Schlachthofstraße 18 27576 Bremerhaven	Anlage zum Schlachten von Rindern und Schweinen	7.2.1	6.4 a)	GAA	1	2	1	2	zwei Jahre
Weserport GmbH Südweststraße 19-21 28237 Bremen	Zwischenlager für diverse Ab- fallarten	8.12.1.1	5.5	SKUMS	2	2	1	2	zwei Jahre
Weserport GmbH Windhukstraße 31 28237 Bremen	Abfallumschlagsanlage (Ter- minal 2)	8.12.1.1	5.5	SKUMS	2	2	1	2	zwei Jahre
ZECH Umwelt GmbH Beim Industriefafen 39 28237 Bremen	Abfallzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SKUMS	1	1	1	2	zwei Jahre
ZECH Umwelt GmbH Beim Industriefafen 39 28237 Bremen	Biologische Bodensanie- rungsanlage	8.7.1.1 und 8.12.1.1	5.1 a) und 5.5	SKUMS	2	3	1	3	ein Jahr

Insgesamt: 73 IE-Anlagen

Anlage 2: Liste der Betriebsbereiche nach Störfallrecht (Überwachungsprogramm)

Betreiber	Standort	störfallrelevante Tätigkeit	Typ	Überwachungszeitraum
ArcelorMittal Bremen GmbH	Auf dem Delben 35 28237 Bremen	Umgang mit Kohlenmonoxid (Gichtgas und Konvertergas)	obere Klasse	ein Jahr
Comet Feuerwerk GmbH	Überseering 22 27580 Bremerhaven	Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen	obere Klasse	drei Jahre
Glüsing Transport GmbH	Am Seedeich 3 27572 Bremerhaven	Lagerung von Erdölerzeugnissen	untere Klasse	drei Jahre
Eurogate Container Terminal Bremerhaven GmbH	Senator-Borttscheller-Straße 1 27568 Bremerhaven	Lagerung von Gefahrstoffen in Containern	obere Klasse	ein Jahr
hanseWasser Bremen GmbH	Seehauser Landstraße 99 28197 Bremen	Lagerung von Faulgas	untere Klasse	drei Jahre
HGM Energy GmbH	Windhukstr. 1-3 28237 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	obere Klasse	ein Jahr
Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG	Auf dem Delben 35 28237 Bremen	Lagerung von Sauerstoff	untere Klasse	drei Jahre
MSC Gate Bremerhaven GmbH & Co. KG	Senator-Borttscheller-Straße 1 27568 Bremerhaven	Lagerung von Gefahrstoffen in Containern	obere Klasse	ein Jahr
NORTH SEA TERMINAL Bremerhaven GmbH & Co.	Senator-Borttscheller-Straße 14 27568 Bremerhaven	Lagerung von Gefahrstoffen in Containern	obere Klasse	ein Jahr
UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH	Steubenstraße 13 27568 Bremerhaven	Lagerung von Erdölerzeugnissen	obere Klasse	zwei Jahre
ÖTAG Tanklager GmbH & Co. KG	Große Riehen 11 28239 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	untere Klasse	drei Jahre
Onyx Kraftwerk Farge GmbH & Co. KGaA	Wilhelmshavener Str. 6 28777 Bremen	Abluftreinigung, Ammoniaklager	untere Klasse	drei Jahre
Panatlastic Logistics International GmbH	Ludwig-Erhard-Str. 32 28197 Bremen	Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen	untere Klasse	drei Jahre
PCG Packing Center GVZ-Bremen GmbH	Senator-Blase-Str. 15 28217 Bremen	Zwischenlagerung von Gefahr- stoffen	untere Klasse	drei Jahre

Betreiber	Standort	störfallrelevante Tätigkeit	Typ	Überwachungszeitraum
Progas GmbH & Co. KG	Arberger Hafendamm 8 28309 Bremen	Flüssiggaslager	obere Klasse	ein Jahr
Storengy Deutschland GmbH	Brokkampweg 34 28719 Bremen	Lagerung von Erdgas	obere Klasse	ein Jahr
swb Entsorgung GmbH & Co. KG	Oken 2 28219 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	untere Klasse	drei Jahre
swb Erzeugung AG & Co. KG	Otavistraße 7-9 28237 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	untere Klasse	drei Jahre
WesCom Signal & Rescue Germany GmbH	Vieländer Weg 147 27574 Bremerhaven	Herstellung und Lagerung von Feuerwerkskörpern	obere Klasse	zwei Jahre
Weser Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG	Waterbergstr. 9 28237 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	obere Klasse	ein Jahr
Weser Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG	Windhukstr. 15 28237 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	untere Klasse	drei Jahre
Weser Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG	Bremerhavener Str. 286 -296 28217 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	obere Klasse	drei Jahre
Weser Tanking GmbH & Co. KG	Hüttenstr. 100 28237 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	obere Klasse	drei Jahre
Wesernetz Bremen GmbH	Brokkampweg 24 28719 Bremen	Lagerung von Erdgas	obere Klasse	ein Jahr

Insgesamt: 24 Betriebsbereiche nach Störfallrecht